

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 11. November 2025**

Widmungsverfügung

der Straßen „Merowingerstraße“ und „Karolingerstraße“ im Baugebiet „Obere Kreuzäcker“ in Bühl und ein Abschnitt der „Roteschstraße“

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3022 „Obere Kreuzäcker“ in Bühl, in Kraft getreten am 3. Juli 2021, liegenden Straßen „Merowingerstraße“ (Flst. 3412, Gemarkung Bühl) und „Karolingerstraße“ (Flst. 3413, Gemarkung Bühl) und der Abschnitt der „Roteschstraße“ (Flst. 7024/1, Gemarkung Bühl) sind mit dem Tag der Überlassung an den Verkehr gem. § 5 Absatz 1, Absatz 6 i.V.m. § 13 des Straßengesetzes Baden-Württemberg dem Gemeingebräuch gewidmet. Sie werden als Gemeindestraßen eingestuft und als Ortstraßen eingeteilt. Sie wurden zum 15. Mai 2023 dem Verkehr überlassen.

Beschränkungen der Nutzung aufgrund des Straßenverkehrsrechts sind vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, 11. November 2025

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister

DocuSigned by:

Claudia Salden

E69E7C4A2DE0401...